

Anhang 1 - Investitionsmaßnahmen der „Ökologisierung“ im Rahmen der Richtlinien zum Investitionsprämien-gesetz 2020

Inhalt

1.	Wärmepumpen.....	20
2.	Biomasse Einzelanlagen und Mikronetze	21
3.	Anschluss an Nah-/Fernwärme	21
4.	Thermische Solaranlagen inkl. Großanlagen.....	21
5.	Thermische Gebäudesanierung	21
6.	Energiesparen in Betrieben	21
7.	Klimatisierung und Kühlung	22
8.	Abwärmeauskopplung.....	22
9.	Nahwärmeversorgung auf Basis erneuerbarer Energieträger.....	22
10.	Stromproduzierende Anlagen in Inselanlagen	23
11.	Biomasse Kraft-Wärme-Kopplung und Holzgaserzeugung zur Eigenversorgung ..	23
12.	Energetische Nutzung biogener Roh- und Reststoffe	23
13.	Herstellung biogener Brenn- und Treibstoffe	23
14.	Erneuerbarer Wasserstoff und erneuerbare Gase	24
15.	Investition zur Luftreinhaltung.....	24
16.	Kreislaufwirtschaft - Rohstoffmanagement	24
17.	Umweltschonende Bewirtschaftung gefährlicher Abfälle	25
18.	Kreislaufwirtschaft – Abfälle	25
19.	Photovoltaikanlagen und Stromspeicher	25
20.	Ökostromanlagen.....	25
21.	Forcierung der Elektromobilität.....	25
22.	Weitere alternative, fossil-freie Antriebe	26
23.	Radverkehr und Mobilitätsmanagement	26
24.	Investitionen zum primären Zwecke der Wassereinsparung.....	26
25.	Investitionen zum primären Zwecke des Schutzes der Biodiversität.....	27

1. Wärmepumpen

Wärmepumpenanlagen zur überwiegenden Bereitstellung von Heizwärme, Warmwasser bzw. Prozesswärme oder die Versorgung von Wärmenetzen mit Umgebungswärme als Wärmequelle (Wasser/Wasser oder Sole/Wasser-Wärmepumpen). Die Anlagen sind nur in Gebieten förderungsfähig, in denen keine Möglichkeit zum Anschluss an eine hocheffiziente Fernwärmeversorgung besteht. Ausnahmen sind möglich, wenn der Fernwärmebetreiber bestätigt, dass ein Anschluss

Darüberhinausgehende Indikatoren werden mit dem Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort abgestimmt und haben den Vorgaben der „Wirkungsorientierten Folgenabschätzung“ zu entsprechen.

8.2 Programmevaluierung

Die Evaluierung ist im Auftrag des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort durchzuführen und hat zumindest folgende Eckpunkte zu enthalten:

- Effekte auf unternehmerische Investitionstätigkeit
- Effekte auf die unternehmerische Investitionstätigkeit in den Bereichen Ökologisierung, Digitalisierung, Gesundheit/Life-Science
- direkte Effekte bei den geförderten Unternehmen (insbesondere auf die Kosten-, Ertrags- und Beschäftigungsstruktur)
- indirekte Effekte auf die Gesamtwirtschaft (insbesondere auf den Konsum und die Unternehmensinvestitionen)
- Effekte auf die Treibhausgasreduktion

Zum Zwecke der Evaluierung kann die aws die Bereitstellung zusätzlicher Daten von den Fördernehmern verlangen, um die oben beschriebenen Effekte darzustellen.

Insbesondere sind das Daten über die Änderung der Beschäftigtenstruktur, der Gewinn- und Umsatzentwicklung bei den Fördernehmern.

9 Geltungsdauer der Richtlinie

Die Förderungsrichtlinie „COVID-19 Investitionsprämie für Unternehmen“ tritt mit 11. August 2020 in Kraft und ist bis zur ordnungsgemäßen Auszahlung oder sonstigen Beendigung der letzten, auf Grundlage dieser Förderungsrichtlinie gewährten, Förderung anzuwenden. Auf Basis dieser Richtlinie kann über förderungsfähige Investitionen bis 30. April 2021 entschieden werden. Anträge können bis 28. Februar 2021 gestellt werden. Zuschussauszahlungen müssen bis spätestens 30. Juni 2024 erfolgen.

Allfällige Änderungen während der Geltungsdauer werden samt Übergangsbestimmungen in gleicher Weise wie diese Richtlinie in Kraft gesetzt und verlautbart.

für das betreffende Objekt nicht möglich ist. Das eingesetzte Kältemittel muss ein GWP von weniger als 2.000 (Bestimmung nach 5.IPCC Sachstandsbericht) aufweisen. Wärmepumpen mit einer thermischen Leistung von weniger als 100 kW müssen die EHPA-Gütesiegelkriterien Abschnitt 2.1 „Technical Conditions“ der EHPA regulations for granting the international quality label for electrically driven heat pumps in der Version 1.7 vom 07.06.2018 erfüllen. Die Jahresarbeitszahl (JAZ) für Wärmepumpenanlagen ab 100 kW muss mindestens 3,8 betragen.

→ [Link](#)

2. Biomasse Einzelanlagen und Mikronetze

- a. Wärmeversorgungsanlagen, die mit Holzpellets, Hackgut aus fester Biomasse oder Stückholz betrieben zur Zentralheizung oder zur Erzeugung von Prozessenergie verwendet werden. Die Kesselanlagen müssen die Emissionskriterien gemäß Umweltzeichenrichtlinie 37 – „Holzheizungen“ idgF. dauerhaft einhalten und dürfen bei Nennlast einen maximalen Abgasverlust von 13% aufweisen. Anlagen sind nur in Gebieten förderungsfähig, in denen keine Möglichkeit zum Anschluss an eine hocheffiziente Fernwärmeversorgung besteht. Ausnahmen sind möglich, wenn der Fernwärmebetreiber bestätigt, dass ein Anschluss für das betreffende Objekt nicht möglich ist.
- b. Mikronetze zur innerbetrieblichen Wärmeversorgung in Verbindung mit einer Kesselanlage

→ [Link](#)

3. Anschluss an Nah-/Fernwärme

- a. Investitionen zum Anschluss an ein hocheffizientes Nah- und Fernwärmenetz

→ [Link](#)

4. Thermische Solaranlagen inkl. Großanlagen

Thermische Solaranlagen zur Warmwasserbereitung, Raumheizung, der Konditionierung eines Gebäudes, solare Prozesswärmeerzeugung, solare Einspeisung in netzgebundene Wärmeerzeugung wie Mikro-, Nah- und Fernwärmenetze oder zum Antrieb von Kühlanlagen.

→ [Link](#)

5. Thermische Gebäudesanierung

- a. Investitionen zur umfassenden Verbesserung des Wärmeschutzes von betrieblich genutzten Gebäuden, die älter als 20 Jahre sind.
- b. Dämmung der obersten Geschossdecke bzw. des Daches mit einem U-Wert von maximal 0,14 W/m²K.
- c. Die Sanierung bzw. der Austausch von Fenstern, Dachflächenfenstern und Außentüren mit einem Uw-Wert von maximal 1,1 W/m²K; Lichtkuppeln, Lichtbänder, mit einem UW-Wert von maximal 1,4 W/m²K, Sektionaltore und Rolltore, mit einem UW-Wert von maximal 1,7 W/m²K.

→ [Link](#)

6. Energiesparen in Betrieben

- a. Investitionen zur Heizungsoptimierung in Bestandsgebäuden mit mindestens 10 % Energieeinsparung.

- b. Investitionen zur Effizienzsteigerungen bei industriellen Prozessen und Anlagen mit einem maßgeblichen technologischen und ökologischen Unterschied, das ist eine Einsparung von mindestens 10% zur Bestandsanlage
- c. Investitionen zur Beleuchtungsoptimierung, die zu einer Endenergieeinsparung von mind. 10% führen

→ [Link](#)

7. Klimatisierung und Kühlung

- a. Anlagen, zur Klimatisierung von betrieblich genutzten Gebäuden und Bereitstellung von Prozesskälte:
 - i. Adsorptions- und Absorptionskältemaschinen mit Antriebsenergie aus erneuerbaren Energieträgern oder aus industrieller Abwärme bzw. Fernwärme
 - ii. Free Cooling-Systeme
- b. Anlagen zur Bereitstellung von Prozesskälte in Abhängigkeit des eingesetzten Kältemittels:
 - i. Einsatz von alternativen/natürlichen Kältemitteln sowie Kältemitteln mit einem GWP weniger als 150 in der (Neu-) Anschaffung und Optimierung
 - ii. Einsatz von Kältemitteln mit einem GWP weniger als 750 im Austausch bzw. Optimierung, wobei die Stromeinsparung gegenüber der Bestandsanlage mindestens 15 % und die Grädigkeit mindestens 8 K betragen muss

→ [Link](#)

8. Abwärmeauskopplung

- a. Anlagen zur Auskopplung von Abwärme aus industriellen und gewerblichen Prozessen
- b. Anlagen zur Einspeisung von Abwärme in bestehende oder neue Nah- und Fernwärmenetze mittels Transportleitung und Verteilzentrale
- c. Verteilnetze mit Übergabestationen
- d. Wärmepumpen zur zentralen Temperaturerhöhung von Abwärme für Heizzwecke
- e. Niedertemperatur- bzw. Anergienetze mit verbraucherseitigen Wärmepumpen zur Nutzbarmachung der Abwärme

→ [Link](#)

9. Nahwärmeversorgung auf Basis erneuerbarer Energieträger

- a. Biomasse-Nahwärmeanlagen zur Wärmeversorgung von mindestens zwei räumlich getrennten Objekten, von zumindest zwei unterschiedlichen Eigentümern. Neue oder zusätzliche Kapazitäten zur Wärmeerzeugung werden nur gefördert, wenn bestehende und wirtschaftliche Möglichkeiten zur Einbindung von vorhandener industrieller oder gewerblicher Abwärme in das Nahwärmesystem genutzt werden. Der Gesamtnutzungsgrad der Nahwärmeanlage (verkaufte Wärme bezogen auf gesamten Brennstoffeinsatz) muss mindestens 75 % betragen oder gegenüber dem Bestand steigen.
- b. Neubau und Ausbau von Wärmeverteilnetzen (Errichtung von zusätzlichen Leitungstrassen und Abnehmeranschlüssen) auf Basis von Biomasse, Geothermie oder industrieller Abwärme. Der Gesamtnutzungsgrad der Nahwärmeanlage (verkaufte Wärme bezogen auf gesamten Brennstoffeinsatz) muss mindestens 75 % betragen oder gegenüber dem Bestand steigen.

- c. Optimierung von Nahwärmanlagen – primärseitig und sekundärseitig zur Optimierung des Brennstoffeinsatzes, der Erhöhung des Gesamtnutzungsgrades oder der Reduktion der Netzzücklauf­temperatur.
- d. Erneuerung von funktionsfähigen Kesselanlagen in bestehenden Biomasse-Nahwärmanlagen durch kleinere oder leistungsgleiche Neuanlagen unter der Voraussetzung, dass die Bestandsanlage mind. 15 Jahre in Betrieb gewesen ist und zum Zeitpunkt der Antragstellung alle umweltspezifischen behördlichen und gesetzlichen Bestimmungen erfüllt wurden.
- e. Geothermische Nahwärmanlagen mit Tiefenbohrungen zur Versorgung von Einzelabnehmern oder mehreren Abnehmern.

→ [Link](#)

10. Stromproduzierende Anlagen in Insellagen

Stromerzeugungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energieträger zur Eigenversorgung in Insellagen ohne Netzzugangsmöglichkeit.

→ [Link](#)

11. Biomasse Kraft-Wärme-Kopplung und Holzgaserzeugung zur Eigenversorgung

- a. Biomasse-Kraft-Wärme-Kopplungen zur Eigenversorgung mit Strom, zur Eigenversorgung mit Wärme bzw. Einspeisung der Wärme in ein Nah-/Fernwärmenetz auf Grundlage der thermischen Vergasung von fester Biomasse (Holzpellets, Hackgut aus fester Biomasse oder Stückholz). Der energetische Jahresnutzungsgrad bei mindestens 80 % und die Vollaststundenzahl bei mindestens 4.000 Stunden liegen. Darüber hinaus müssen 80 % des jährlich erzeugten Stromes innerbetrieblich genutzt werden und 80 % der anfallenden Wärme innerbetrieblich oder zur Einspeisung in ein Nah-/Fernwärmenetz verwendet werden.
- b. Thermische Vergasungsanlagen und Aufbereitungsanlagen zur Eigenversorgung von Betrieben mit Produktgas auf Grundlage fester Biomasse. Das in thermischen Vergasungsanlagen erzeugte Produktgas muss zu 80 % innerbetrieblich verwendet werden.

→ [Link](#)

12. Energetische Nutzung biogener Roh- und Reststoffe

- a. Investitionen zur Substitution fossiler Brennstoffe durch biogene Roh- und Reststoffe im anteiligen Ausmaß der Abfälle biogenen Ursprungs.
- b. Anlagen, wenn sie ausschließlich mit biogenen Roh- und Reststoffen befeuert werden.
- c. Biogasanlagen, die biogene Roh- und Reststoffe einsetzen und die erzeugte Elektrizität nicht als "Ökostrom" einspeisen.

→ [Link](#)

13. Herstellung biogener Brenn- und Treibstoffe

- a. Anlagen und Umrüstungen zur Herstellung von nachhaltigen Brenn- und Treibstoffen (flüssige und gasförmige Biokraftstoffe), sofern sie nicht aus Basis von Nahrungsmittelpflanzen arbeiten:
- b. Biogasanlagen zur Biomethan­erzeugung inkl. der Aufbereitungstechnologie für die Einspeisung in ein Gasnetz oder zur Nutzung als Treibstoff

- c. Thermische Vergasungsanlagen zur Erzeugung von Prozessgas aus Biomasse inkl. der Aufbereitungstechnologie für die Herstellung von flüssigen und gasförmigen Kraftstoffen
 - d. Produktionsanlagen zur Herstellung von Biokraftstoffen der zweiten Generation
- [Link](#)

14. Erneuerbarer Wasserstoff und erneuerbare Gase

- a. Investitionen in Anlagen zur Herstellung von erneuerbarem Wasserstoff, also Wasserstoff der ausschließlich aus Energie aus erneuerbaren Energieträgern erzeugt wird; die Bestätigung über den Bezug von ausschließlich erneuerbaren Energieträgern kann durch Vorlage des Stromlieferungsvertrags, einer Bestätigung des Stromlieferanten bzw. eines geeigneten Nachweises (Rechnung der Anlage) bei Eigenproduktion von Erneuerbaren Energieträgern erfolgen.
- b. Investitionen in Anlagen zur Herstellung von erneuerbarem Gas, also erneuerbaren Wasserstoff oder Gas aus biologischer oder thermochemischer Umwandlung, das ausschließlich aus Energie aus erneuerbaren Energieträgern hergestellt wird, oder synthetisches Gas, das auf Basis von erneuerbarem Wasserstoff hergestellt wird. Die Bestätigung über den Bezug von ausschließlich erneuerbaren Energieträgern kann durch Vorlage des Stromlieferungsvertrags, einer Bestätigung des Stromlieferanten, eines offiziellen Nachweises (wie dem Biomethanregister /AGCS oder der E-Control) bzw. eines geeigneten Nachweises (Rechnung der Anlage) bei Eigenproduktion von Erneuerbaren Energieträgern erfolgen

15. Investition zur Luftreinhaltung

Investitionen zur Vermeidung oder Verringerung von Staub-, NO_x-, CO-, SO₂ oder C_xH_y-Emissionen bei bestehenden Anlagen bzw. Emissionsquellen oder in gewerblich genutzten Gebäuden die über die gemeinschaftsrechtlichen, gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften hinausgehen (Mindestens 10%).

→ [Link](#)

16. Kreislaufwirtschaft - Rohstoffmanagement

- a. Investitionen zur Reduktion des Rohstoffverbrauches um zumindest 10 % bei gleichbleibender Produktivität im Zuge bestehender Produktionsverfahren und unter Beibehaltung der Funktionalität des Produkts:
 - i. Optimierung von Produktionsprozessen (Verschnittreduktion)
 - ii. Minderung der Materialverluste durch verbesserte Qualität bzw. gleichmäßige Qualität (Reduktion von Ausschuss, etc.)
- b. Investitionen zur Steigerung des innerbetrieblichen Kreislaufanteils von Roh- und Hilfsstoffen um mindestens 10 % bei gleichbleibender Produktivität von bestehenden Produktionsprozessen
- c. Investitionen zur Forcierung von Mehrweg: Investitionen in Mehrwegsystemen im Verpackungsbereich sowie Abfüllanlagen und Waschanlagen für Verpackungen.
- d. Investitionen in Errichtung und Erweiterung von Bioraffinerien,

→ [Link](#)

- e. Investitionen in Herstellungsverfahren von Textilfasern aus nachwachsenden Rohstoffen (Holz, Zellulose) und/oder Textilabfällen mit geringem Einsatz von Wasser, Rückgewinnung von Energie und Kreislaufführung von Lösemittel.
- f. Investitionen zur Substitution fossiler Ausgangsstoffe durch den Einsatz von
 - i. Flachs und Hanfdämmstoffen
 - ii. Strohdämmstoffen
 - iii. Biokunststoffen
 - iv. Naturfaserverstärkten Kunststoffen
 - v. Lösungsmittel auf Milchsäurebasis
 - vi. Rapsöl als Bindemittel im Straßenbau
 - vii. Technische Bioöle auf Pflanzenölbasis
 - viii. Farben und Lacke auf Pflanzenölbasis
 - ix. Druckfarben auf Pflanzenölbasis
 - x. Verbundmaterialien bzw. Materialkombinationen mit mindestens 50% Anteil an nachwachsenden Rohstoffen

17. Umweltschonende Bewirtschaftung gefährlicher Abfälle

Investitionen zur Vermeidung, zur stofflichen Verwertung, zur thermischen Verwertung oder zur sonstigen Behandlung von gefährlichen Abfällen

→ [Link](#)

18. Kreislaufwirtschaft – Abfälle

- a. Investitionen in Vorbehandlungsanlagen für Abfälle
- b. Investitionen zur Verbesserung der Rezyklatqualität (Ausschleusung von Schad- und Störstoffen) um mindestens 10 %
- c. Investitionen in Anlagen zur Rückgewinnung kritischer Rohstoffe (gemäß Liste der EU-Kommission COM/2017/0490 final, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52017DC0490&from=DE>)
- d. Investitionen in Recyclinganlagen

19. Photovoltaikanlagen und Stromspeicher

- a. Neu errichtete Photovoltaik-Anlagen die im Netzparallelbetrieb betrieben werden, d.h. an das öffentliche Stromnetz angeschlossen sind.
- b. Stromspeicher

→ [Link](#)

20. Ökostromanlagen

- a. „Ökostromanlagen“ gemäß § 5 (1) Z 23 des Bundesgesetzes über die Förderung der Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energieträgern (Ökostromgesetz 2012 – ÖSG 2012) die ausschließlich aus erneuerbaren Energieträgern Ökostrom erzeugen und als solche anerkannt sind oder von der Ökostromabwicklungsstelle in das Ökostromanlagenregister gemäß §37 Abs. 5 aufgenommen wurden.
- b. Anlagen zur Stromerzeugung aus Wasserkraft, soweit diese nicht bereits als Ökostromanlagen gemäß lit. a einzustufen sind.

21. Forcierung der Elektromobilität

- a. Anschaffung von Elektro-Fahrzeugen (BEV), Brennstoffzellenfahrzeuge (FCEV) sowie E-Sonderfahrzeuge wie beispielsweise E-Stapler, E-Baumaschinen und E-Traktoren. Die Elektro-Fahrzeuge müssen mit Strom aus

erneuerbaren Energieträgern betrieben werden. Die Bestätigung über den Bezug von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern kann durch Vorlage des Stromlieferungsvertrags, einer Bestätigung des Stromlieferanten oder Ladekarte bzw. eines geeigneten Nachweises (Rechnung der Anlage, Eigendeklaration) bei Eigenproduktion von Erneuerbaren Energieträgern erfolgen.

- b. Anschaffung von neuen Elektro-Fahrrädern und neuen Fahrrädern.
- c. E-Ladestationen an denen ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energieträgern als Antriebsenergie für Elektrofahrzeuge erhältlich ist (Normalladen, beschleunigtes Laden, Schnellladen; Nachweis Strom aus erneuerbaren Energieträgern analog zu E-Fahrzeugen).

→ [Link](#)

22. Weitere alternative, fossil-freie Antriebe

Anschaffung und Umrüstung von Fahrzeugen mit alternativen, fossil-freien Antrieben. Die Fahrzeuge müssen mit alternativen Treibstoffen aus erneuerbaren Energieträgern betrieben werden. Für den Nachweis des Bezugs von alternativen Treibstoffen aus erneuerbaren Energieträgern ist ein Versorgungskonzept für die Treibstoffversorgung mit Angabe der Bezugsquelle(n) für alternative Treibstoffe inkl. Tarif sowie Liefervereinbarungen vorzulegen.

23. Radverkehr und Mobilitätsmanagement

- a. Investitionen zur Forcierung des Radverkehrs und der aktiven Mobilität: Radwege, Radabstellanlagen, innerbetriebliche E-Ladestationen, Wegweisung und Informationssysteme, Leiteinrichtungen und Bodenmarkierungen, Dauerzählstellen, Einrichtung eines Radverleihs,
- b. Mobilitätsmanagement, Umweltfreundliche Gütermobilität: Umstellung von LKW auf elektrische Förderbänder, Dispositionssysteme
- c. Gefördert werden auf betrieblicher und touristischer Ebene die Einrichtung bedarfsorientierter Verkehrssysteme sowie Maßnahmen zur Transportrationalisierung. Ein wesentlicher Schwerpunkt liegt auf der Umstellung von Transportsystemen, Fuhrparks und Flotten auf alternative Antriebe und Kraftstoffe.

→ [Link](#)

24. Investitionen zum primären Zwecke der Wassereinsparung

- a. Investitionen zur betrieblichen Abwasserreinigung sowie Abwasserableitung:
 - i. Investitionen, die dazu führen, dass die Emissionsbegrenzungen der gefährlichen Abwasserinhaltsstoffe der branchenspezifischen Abwasseremissionsverordnung um mindestens 50 % unterschritten werden,
 - ii. Investitionen, die dazu führen, dass die Emissionen der dem Abwasserherkunftsbereich zugeordneten prioritären Stoffe (EmRegV-OW 2017, Anlage C) um mindestens 30 % reduziert werden
 - iii. Investitionen zur Reduktion des aktuellen spezifischen Wasserverbrauches oder des aktuellen spezifischen Abwasseranfalles um mindestens 30 % (im Jahresmittel). Sofern in der branchenspezifischen Abwasseremissionsverordnung ein spezifischer Wasserbrauch oder Abwasseranfall genannt ist, ist dieser jedenfalls um 30 % zu unterschreiten
 - iv. Investitionen, die dazu führen, dass das Abwasser aus Nicht-IPPC-Anlagen, die Emissionsbegrenzungen, die in der branchenspezifischen Abwasseremissionsverordnung nur für IPPC-Anlagen gelten, einhalten

(IPPC-Anlagen sind Anlagen, die Anhang 1 der Industrieemissionsrichtlinie unterliegen).

- b. Investitionen zur Verbesserung des ökologischen Zustandes der Gewässer durch Wettbewerbsteilnehmer zur Erhöhung der Restwassermengen zur Gewährleistung des Basisabflusses gem. QZV Ökologie, § 13 Abs. 2 Z 1.

25. Investitionen zum primären Zwecke des Schutzes der Biodiversität

- a. Investitionen in Biodiversitäts- bzw. insektenfördernde Neuanlagen oder Umgestaltung bestehender Grünflächen auf Betriebsgelände mit einer Fläche von mindestens 10% des Betriebsgeländes oder mindestens 100 m² bei Betriebsflächengröße von mehr 1000 m².
- b. Investitionen in biodiversitätsfördernde Fassaden- und Dachbegrünungen (siehe dazu den Link in Anhang 1 Punkt 5)
- c. Investitionen in biodiversitätsfördernde Renaturierung und Rückführung in Grünflächen aufgelassener Industrie- und Gewerbeflächen, insbesondere Entsiegelung von versiegelten Flächen.

Anhang 2 - Besonders geförderte Digitalisierungsinvestitionen

Der Schwerpunkt Digitalisierung soll Investitionen in

1. digitale Infrastruktur und Technologien wie künstliche Intelligenz, Cloud-Computing, 3D-Druck, Blockchain und Big Data,
2. die Digitalisierung von Geschäftsmodellen und Prozessen, Industrie 4.0,
3. die Einführung oder Verbesserung von IT- und Cybersecurity-Maßnahmen und -Prozessen sowie den Aufbau von Informationssicherheitsmanagements (inklusive Maßnahmen im Zuge des Datenschutzes),
4. E-Commerce (z.B. digitale Transformation des Verkaufs- und Vertriebsprozesses, die Einführung und Weiterentwicklung von digitalen B2B- oder B2C-Anwendungen oder Umsetzung von innovativen und datenbasierten Online-Strategien, Aufbau von professioneller Internetpräsenz und Buchungsplattformen)
5. Homeofficemöglichkeiten und mobiles Arbeiten,
6. die Nutzung der digitalen Verwaltung (z.B. Einführung der digitalen Signatur, Verwendung von e-Rechnungen, Einrichtung von neuen Schnittstellen zu Verwaltungstools, USP-Anbindung, elektronische Beschaffungsvorgänge, etc.),

begünstigen.

Deswegen sind folgende Investitionen mit 14% förderbar:

1) Hardware

- a) Datenspeicher-Systeme
- b) Server,
- c) Drohnen
- d) 3D-Drucker
- e) Smart Office
- f) Equipment zur Durchführung von Videokonferenzen, das sind
 - i) Webcams,
 - ii) Beamer,
 - iii) spezifische Videokonferenzsysteme,
 - iv) Whiteboards,
 - v) großflächige Screens
- g) Instrumente und Sensoren zur Datenerfassung und Datenausgabe/-vernetzung
- h) Investitionen in ITS-Lösungen (Verkehrstelematik) On- und Offroad
- i) digitale Messeinrichtungen
- j) digital gesteuerte Roboter
- k) Netzwerkkomponenten
- l) Simulationsanlagen

2) Neuanschaffung von Software

3) Infrastruktur exklusive bauliche Maßnahmen

- a) Investitionen zum Anschluss an Hochleistungsbreitnetze, Internet, Breitband, (Mobile) WLAN-Netze, (Mobiles) Netz,

- b) Cloud-Lösungen
- c) Datensicherheitssysteme
- d) Investition in die Digitalisierung der Energienetze
- e) Unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV)

Anhang 3 - Besonders geförderte Gesundheits- und /LifeScience-Investitionen

Mit 14% geförderte Investitionen sind

1. Investitionen in Anlagen zur Entwicklung und Produktion von pharmazeutischen Produkten für den human- und veterinärmedizinischen Bereich.
→ [Link FAQ](#)
2. Investitionen in Anlagen zur Herstellung von Produkten, die in Pandemien von strategischer Bedeutung, das sind
 - 2.1. Filtrierende Halbmasken zum Schutz gegen Partikeln (ÖNORM EN 149)
 - 2.2. Medizinische Gesichtsmasken (ÖNORM EN 14683)
 - 2.3. Schutzkleidung gegen Infektionserreger (ÖNORM EN 14126)
 - 2.4. Chemikalienschutzanzüge (ÖNORM EN 14605)
 - 2.5. Operationskleidung und -abdecktücher
 - 2.5.1. Operationsabdecktücher und -mäntel (ÖNORM EN 13795-1)
 - 2.5.2. Rein-Luft-Kleidung (ÖNORM EN 13795-2)
 - 2.6. Persönlicher Augenschutz (ÖNORM EN 166)
 - 2.7. Medizinische Handschuhe zum einmaligen Gebrauch (ÖNORM EN455)
 - 2.8. Desinfektionsmittel, die zu einer Keimreduktion um einen Faktor von mindestens 10^{-5} führen;
 - 2.9. Beatmungsgeräten für die Intensivpflege (ÖVE/ÖNORM EN ISO 80601-2-12:2020 06 15)